

Hinweise für Geflüchtete aus der Ukraine

Tagesaktuelle Informationen sind auf den Internetseiten des **Auswärtigen Amts, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu finden**. Die wichtigsten Hinweise sind dort auch auf Ukrainisch eingestellt (www.bamf.de/faq-ukraine).

Weitere Informationen stehen auf den Seiten des Ministeriums der Justiz und Migration für Baden-Württemberg bereit unter <https://kurzelinks.de/05hv>

EINREISE OHNE VISUM

Ukrainische Staatsangehörige können sich mit einem biometrischen Pass bis zu 90 Tage ohne ein Visum im Bundesgebiet aufhalten. Die Erlaubnis zu einem anschließenden Aufenthalt von längstens weiteren 90 Tagen kann grundsätzlich bei der zuständigen Ausländerbehörde eingeholt werden. Betroffene können aber auch schon jetzt eine länger als 180 Tage gültige Aufenthaltserlaubnis beantragen. Dies regelt das vereinfachte Verfahren für Flüchtende aus der Ukraine gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz.

GESETZLICHE MELDEPFLICHT

Ukrainische Staatsangehörige müssen sich in folgenden Fällen spätestens nach 90 Tagen beim städtischen Bürgeramt anmelden:

- wenn sie bei Verwandten, Freunden oder anderen Unterstützenden wohnen,
- wenn sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung keinen Antrag gestellt haben,
- wenn sie keine sonstige, durch eine Behörde zugewiesene Unterkunft bezogen haben.

Unabhängig von der gesetzlichen Meldepflicht können sich Geflüchtete bereits vor Ablauf der 90 Tage freiwillig anmelden – unter anderem für den Bezug von Sozialleistungen beim Landratsamt Böblingen. Wichtig ist es dabei, sich bei einer Rückkehr in das Heimatland oder bei einem Umzug in eine andere Stadt oder Unterkunft ab- oder umzumelden.

AUFENTHALTSLAUBNIS NACH § 24 AUFENTHALTSGESETZ

Die Europäische Union (EU) hat das Verfahren zur Schutzgewährung für Menschen aus der Ukraine in EU Ländern leichter gemacht. So wird eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes möglich. Die Dauer dafür beträgt zunächst ein Jahr und kann zweimal um jeweils sechs Monate verlängert werden. Derzeit kann daher der Aufenthalt insgesamt maximal zwei Jahre betragen.

Wenn ein EU-Ratsbeschluss gefasst werden sollte, kann sie ein drittes Mal um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Da noch weitere praktische Fragen zu regeln sind, bitte die aktuellen Informationen auf den oben genannten Internetseiten beachten. Zur Beantragung siehe unten unter dem Punkt „Ablauf“.

SOZIALLEISTUNGEN IN VERBINDUNG MIT EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS NACH § 24 AUFENTHALTSGESETZ

Hilfsbedürftige ukrainische Staatsangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz zum vorübergehenden Schutz beantragt haben, sind für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechtigt. Damit sie diese Leistungen erhalten können, müssen sie sich an das Landratsamt Böblingen wenden:

Amt für Migration und Flüchtlinge

Sachgebiet Leistung

Frau Jung

Parkstraße 16

71034 Böblingen

Telefon: +49 (0) 70 31 6 63-21 34

E-Mail: s.jung@lrabb.de

Einen Antrag auf diese Leistungen erhalten sie bei der Anmeldung im Bürgeramt Böblingen bzw. Dagersheim oder direkt beim Landratsamt Böblingen auf der Internetseite www.lrabb.de/ukrainehilfe.

PERSONEN, FÜR DIE DER VORÜBERGEHENDE SCHUTZ GILT

Folgenden Flüchtenden aus der Ukraine wird durch europäisches und deutsches Recht vorübergehend Schutz gewährt:

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten
- Staatenlose und Personen aus anderen Drittländern als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben
- Familienangehörige dieser beiden Personengruppen, auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind
- Staatenlose und Personen aus anderen Drittländern als der Ukraine, die Folgendes nachweisen können:
 - Sie haben sich vor dem 24. Februar 2022 mit einem nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitel rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten.
 - Und sie sind nicht in der Lage, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

UNTERBRINGUNG

- ✓ Ukrainische Staatsangehörige können derzeit privat bei Verwandten oder Bekannten, in einer eigenen Wohnung oder auch in einem Hotel oder einer Pension wohnen.
- ✓ Personen, die nicht bei Verwandten oder Bekannten in Böblingen wohnen können oder die einen Asylantrag stellen, werden nach dem üblichen Verfahren in Erstaufnahme-einrichtungen untergebracht. Dazu müssen sie in die **Landeserstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg** gehen – bitte beachten: Auch hier sind die Kapazitäten bereits stark ausgelastet:
 - Karlsruhe: Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe (Aufnahme rund um Uhr möglich)
 - Ellwangen: Georg-Elser-Straße 2, 73479 Ellwangen
 - Sigmaringen: Binger Straße 28, 72488 Sigmaringen
 - Freiburg: Müllheimer Straße 7, 79115 Freiburg

BESCHÄFTIGUNG

Sobald eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (siehe oben „Aufenthaltserlaubnis“) beantragt und eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 AufenthG ausgestellt wurde, können Ukrainer*innen eine Beschäftigung aufnehmen.

ABLAUF

Bei einem Aufenthalt, der länger als 90 Tage ist, oder wenn Sozialleistungen bezogen werden wollen, müssen sich ukrainische Geflüchtete je nach Adresse im Bürgeramt (Bahnhofstraße 27) oder im Bezirksamt Dagersheim anmelden und anschließend bei der Ausländerbehörde (Bahnhofstraße 27) registrieren.

1. Anmeldung im Bürgeramt Böblingen / Bezirksamt Dagersheim

Für die Anmeldung ist es in der Regel nötig, im Bürgeramt oder Bezirksamt persönlich vorbeizukommen.

Zur Anmeldung werden folgende Dokumente benötigt:

- ✓ Gültige Ausweise aller Familienangehöriger
- ✓ Ggf. Personenstandsurkunden, z.B. Geburtsurkunde, Abstammungsurkunden
- ✓ Ggf. weitere Nachweise, jeweils im Original in Englisch oder mit deutscher Übersetzung:
 - bei Kindern: Nachweise zur Geburt (Geburtsurkunde)
 - bei Ehepaaren: Nachweise zur Heirat (Heiratsurkunde) oder Scheidung (Scheidungsurteil)
- ✓ Bescheinigung des Wohnungsgebers (nur bei privater Unterbringung)

Terminvereinbarung in Böblingen: mit E-Mail an anmeldung.ukraine@boeblingen.de

Terminvereinbarung in Dagersheim: mit E-Mail an Heinke Bortmes, bortmes@boeblingen.de oder Rebecca Koch, r.koch@boeblingen.de

2. Registrierung bei der Ausländerbehörde

Die Anmeldedaten werden automatisch an die Ausländerbehörde übermittelt.

Antrag Fiktionsbescheinigung (= vorläufige Aufenthaltserlaubnis)

- ✓ Ukrainische Geflüchtete können nach der Anmeldung sofort den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde stellen. Der Antrag ist auch online abrufbar auf <https://kurzelinks.de/zb0d> und kann direkt elektronisch eingereicht werden.
- ✓ Sie erhalten daraufhin eine sogenannte „Fiktionsbescheinigung“. Diese ist unter anderem für einen Antrag auf Sozialleistungen beim Landratsamt Böblingen (siehe oben) oder bei einem Arbeitgeber vorzulegen. Diese Bescheinigung müssen die Antragsstellenden bei der Ausländerbehörde nach Aufforderung abholen.

Antrag Aufenthaltserlaubnis

- ✓ Im Anschluss daran nimmt die Ausländerbehörde Kontakt auf und vereinbart einen Termin für die Registrierung und Bestellung des elektronischen Aufenthaltstitels. Bitte hierzu einen Dolmetscher mitbringen, wenn keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorhanden sind.
- ✓ Zur Registrierung in der Ausländerbehörde müssen Geflüchtete sowie ihre Familienangehörigen persönlich erscheinen und folgende Unterlagen vorlegen:
 - biometrisches Passfoto von jeder Person
 - gültige Ausweisdokumente (biometrischer Reisepass) von jeder Person
 - ausgefüllter Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
 - ggf. weitere Unterlagen auf Anforderung